

Mitgliederversammlung und Statutenänderung

Die diesjährige Mitgliederversammlung wurde zweimal einberufen, sie war beim ersten Mal nicht beschlussfähig. Da Statutenänderungen auf der Traktandenliste standen, war die statutenkonforme Durchführung der Versammlung besonders wichtig. Die gültigen Statuten stammten aus dem Jahre 1982, waren nicht mehr aktuell und beinhalteten bspw. zur Beschlussfähigkeit der Versammlung eine komplizierte Regelung. Die Jahresberichte der Präsidentin und der Geschäftsführerin, die Jahresrechnung und die Statutenänderungen wurden einstimmig genehmigt.

Die Statutenänderungen betrafen eine Aktualisierung der bestehenden Bestimmungen in den folgenden Bereichen:

1. Anpassung des Zweckartikels

Der Zweckartikel lautet neu:¹

Ziel des Vereins ist der umfassende Schutz und die Förderung einer zukunftsfähigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Pflanzen, namentlich durch:

- Förderung des Verständnisses für die natürlichen Lebenselemente
- Erhaltung, Schutz und Wiederherstellung der natürlichen Lebenselemente und aller anderen Bedingungen, die ein Leben bei optimalem geistigem und körperlichem Wohlbefinden ermöglichen
- Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und zuständigen Amtsstellen.
- Angemessene Mitgliederbetreuung*

Der Verein verfolgt dieses Ziel insbesondere durch:

- wirksame Aktionen zum Schutze der Umwelt,
- frühzeitige Einflussnahme auf Gesetzgebung und Massnahmen
- Kontakte mit den Verantwortlichen von Verwaltung, Politik und Wirtschaft und*
- Wahrnehmung des Beschwerderechts.*

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

2. Geschlechterneutrale Formulierungen

Die Statuten sind neu geschlechterneutral formuliert.

3. Patronat

In den Statuten von 1982 steht die LGU noch unter dem Patronat von Ihrer Durchlaucht Erbprinzessin Marie Aglae von und zu Liechtenstein.

Wie Ihre Durchlaucht in einem Brief im Jahre 1995 bestätigt, möchte sie sich auf soziale Bereiche beschränken. Die Regelung über ein Patronat wurde aus den Statuten gestrichen.

4. Beschlussfähigkeit der Versammlung

Seit vielen Jahren war keine der Mitgliederversammlungen beschlussfähig und hätte jedesmal eine zweite Versammlung nach sich gezogen (wenn nicht 1/10 der Mitglieder anwesend waren, hätte innerhalb von 14 Tagen jeweils eine zweite Versammlung einberufen werden müssen). Der Artikel zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung lautet neu:²

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Stellt der Präsident oder die Präsidentin die Beschlussunfähigkeit fest, so ist die Vereinsversammlung auf eine halbe Stunde zu unterbrechen. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Vereinsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor der Versammlung

Obwohl die Mitgliederversammlungen faktisch bereits jetzt jeweils mindestens 14 Tage vor der Versammlung einberufen wurden, soll die in den Statuten festgeschriebene Frist von 8 Tagen auf 14 Tage erhöht werden. Damit soll den Mitgliedern entgegengekommen und eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung erleichtert werden.

6. Streichen des Vorstandsbeirats

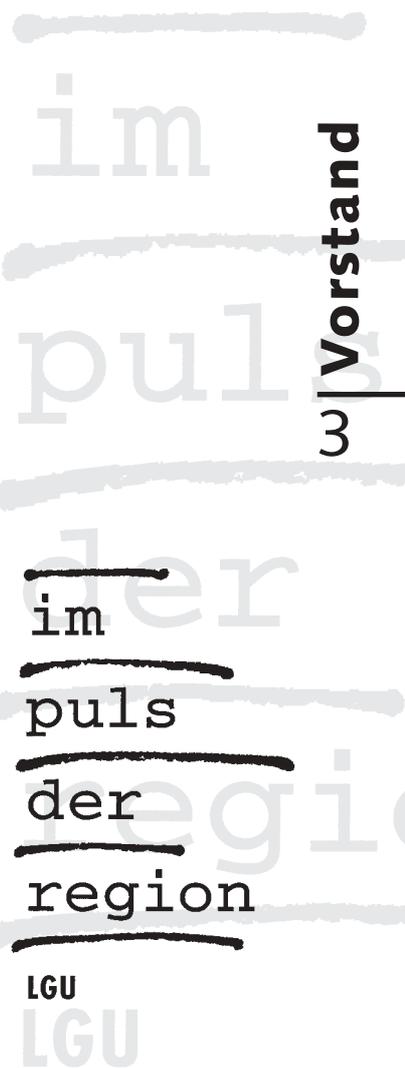
Da das Organ des Vorstandsbeirats nicht existiert und in näherer Zukunft auch nicht installiert werden soll, entfallen die entsprechenden Bestimmungen aus den Statuten.

7. Aufhebung der Altersbegrenzung für Mitglieder

Die Statuten von 1982 lassen eine Mitgliedschaft unter 16 Jahren nicht zu. Diese Bestimmung wird aufgehoben. Es besteht somit für die Zukunft auch die Möglichkeit ein Angebot für Kinder zu erarbeiten, das mit einer Mitgliedschaft gekoppelt werden kann.

8. Die Geschäftsführung wird neu als Organ in die Statuten aufgenommen.

Die neuen Statuten können in Kürze auf der Geschäftsstelle bezogen werden.



Dieses Logo finden Sie immer in Zusammenhang mit dem «Impulsprogramm Regionalentwicklung»

¹ Kursive Stellen betreffen Neuerungen

² ganzer Artikel neu